

Nr. 485D

30.03.2016

BOFAXE



## Syrien 5 Jahre nach Beginn des Bürgerkriegs Bringen die Friedensgespräche neue Impulse?

Autor / Nachfragen

**Theresa Stollmann**  
Studentische Hilfskraft am  
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

**Nachfragen:**  
Theresa.Stollmann@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Trotz Startschwierigkeiten laufen aktuell die Friedensverhandlungen zum Krieg in Syrien. Zu hoffen ist auf verbindliche Ergebnisse, die das Leiden der Zivilbevölkerung minimieren und idealerweise einen langfristigen politischen Friedensprozess in Gang setzen.

Quellen:  
Frankfurter Allgemeine Zeitung, Beginn der Friedensgespräche auf Freitag verschoben, 25. Januar 2016; Ärzte ohne Grenzen: <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/hungertod-syrien-belagerung-madaja>; Süddeutsche Zeitung, Waffenstillstand in Syrien wird weitgehend eingehalten, 27. Februar 2016; <http://opiniojuris.org/2016/03/22/us-house-of-representatives-overwhelmingly-calls-for-war-crimes-tribunal-for-syria-with-jurisdiction-to-try-americans-apparently/>

Nach monatelangen diplomatischen Vorverhandlungen sollten am 29. Januar dieses Jahres in Genf die Friedensgespräche für Syrien beginnen. Die Gespräche gehen zurück auf eine Resolution des UN-Sicherheitsrats (UN SC Res. 2254 vom 18.12.2015). Ziel der Gespräche sollten zunächst Vereinbarungen bezüglich eines umfassenden Waffenstillstands sowie eines Ausbaus der humanitären Hilfe sein. Die Verzögerung des Verhandlungsstarts war zunächst auf Uneinigkeiten hinsichtlich der Zusammensetzung der Verhandlungsdelegationen zurückzuführen. Nachdem dann noch syrische Regierungstruppen auf Aleppo vorgerückt waren, verkündete der UN-Sonderbeauftragte Staffan de Mistura eine dreiwöchige Verhandlungspause. Im Rahmen dieser Verhandlungspause einigten sich die USA, Russland, die syrische Regierung, das Hohe Verhandlungskomitee der Regimegegner und rund 100 Milizen schließlich auf eine Waffenruhe, die am 26. Februar um Mitternacht Ortszeit in Kraft trat. Ausgenommen von ihr sind die Terrormiliz Islamischer Staat und die Al-Nusra-Front. Die Waffenruhe wurde im Folgenden weitgehend eingehalten, sodass die Friedensgespräche am 14. März neu gestartet wurden. Neben der Konzentration auf die Frage eines politischen Übergangs in Syrien, soll der Ausbau der humanitären Hilfe in den besonders vom Bürgerkrieg betroffenen Gebieten vorangetrieben werden. Eine Fokussierung auf dieses Ziel ist insbesondere vor dem Hintergrund der Situation der syrischen Zivilbevölkerung mehr als dringlich. Eindringlichstes Beispiel für die Missachtung des humanitären Völkerrechts und eine mangelnde Kooperation mit humanitären Hilfsorganisationen sind wohl die Ereignisse in der syrischen Stadt Madaja. Nachdem syrische Regierungstruppen die Stadt monatelang belagert hatten, hatte sich die Situation der etwa 20 000 Bewohner Anfang Januar dramatisch zugespitzt. Das Assad-Regime stimmte schließlich den dringend benötigten Hilfslieferungen zu. Schon am 8. Januar berichtete die Hilfsorganisation Ärzte ohne Grenzen, seit Anfang Dezember 2015 seien 23 Menschen in dem von der Organisation unterstützten Gesundheitszentrum verhungert. Nach der Ankunft der Hilfsgüter verzeichnete die Organisation fünf weitere Hungertote.

Zur rechtlichen Einordnung: Die Belagerung und das daraus resultierende Aushungern der Zivilisten in Syrien sind an den Verpflichtungen zu messen, die sich aus dem humanitären Völkerrecht ergeben. Das Aushungern von Zivilisten als Mittel der Kriegsführung im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ist verboten. Dieses Verbot ist in Art. 14 Zusatzprotokoll II vertraglich normiert. Darüber hinaus wurde das Verbot in der Studie des IKRK zum humanitären Gewohnheitsrecht als gewohnheitsrechtlich anerkannte Regel identifiziert. Zwar ist Syrien nicht Partei des ZP II, jedoch ist die syrische Armee jedenfalls gewohnheitsrechtlich an das Verbot gebunden. Fest steht, dass Madaja nur ein Beispiel unter vielen ist. Sowohl von der syrischen Regierung als auch von der bewaffneten Opposition werden die Belagerung von Städten und das Aushungern von Zivilisten systematisch als Militärstrategie eingesetzt. UN-Generalsekretär Ban Ki-moon hat das Aushungern von Zivilisten als Kriegsverbrechen eingestuft. Nach Art. 8 (2) (b) (xxv) Rom Statut stellt das vorsätzliche Aushungern von Zivilisten in der Tat ein Kriegsverbrechen dar, womit die Jurisdiktion *ratione materiae* des IStGH gegeben wäre. Schwierigkeiten würde jedoch die Jurisdiktion *ratione personae* bereiten da Syrien das Rom Statut bisher lediglich unterzeichnet und nicht ratifiziert hat. Eine völkerrechtliche Verbindlichkeit kann sich jedoch erst aus der Ratifizierung eines Vertrages ergeben. Denkbar bleibt damit, dass die Jurisdiktion *ratione personae* jedenfalls nach Art. 13 (b) Rom Statut durch eine Überweisung der Situation des UN Sicherheitsrats an den IStGH begründet werden könnte. Ein solches Szenario scheint gleichwohl in weiter Ferne. Eine weitere Möglichkeit wäre die Schaffung eines UN-Kriegsverbrechertribunals für Syrien. Dies forderten etwa vergangenen Montag die Abgeordneten des US-Repräsentantenhauses in einem (nicht bindenden) Beschluss. Da auch für die Errichtung eines solchen Ad-hoc-Gerichtshofs eine Resolution des UN Sicherheitsrats erforderlich wäre, sind die Erfolgsaussichten dieses Vorstoßes vergleichsweise gering. Bei den anstehenden Friedensverhandlungen wird das Thema der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht auf der Agenda stehen. Es ist richtig, sich zunächst auf die Einhaltung des Waffenstillstands, das Fortführung des politischen Dialoges mit Zukunftsperspektiven für das Land und die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu konzentrieren. Hier steht der dauerhafte ungehinderter Zugang von Hilfslieferungen, den alle beteiligten Kriegsparteien gewähren müssen, an erster Stelle.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.